

1. Strafprozeßordnung - StPO

sentlicher Umstände Widersprüche oder Lücken aufweist;

- die Wahrheit nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens festgestellt werden kann, ein solches Gutachten aber nicht vorliegt;
- notwendige Rekonstruktionen und Experimente sowie darauf bezogene Begutachtungen unterblieben sind, die für die Beurteilung des Tatgeschehens Bedeutung haben;
- gesellschaftliche Kräfte im Strafverfahren bisher nicht mitgewirkt haben, obwohl dies zur allseitigen Aufklärung der Straftat notwendig ist und Gründe des Verzichts gemäß § 102 Abs. 3 StPO oder der Abstandnahme gemäß §102 Abs. 5 StPO nicht aktenkundig sind oder die gesellschaftlichen Kräfte nicht in der in § 102 Abs. 3 StPO bestimmten Form mitgewirkt haben (z. B. wenn keine ordnungsgemäße Beratung eines Kollektivs stattgefunden hat oder der Vertreter des Kollektivs nur vom Leiter benannt worden ist).

Im Rückgabebeschluß hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Es dürfen keine Forderungen erhoben werden, die offensichtlich nicht erfüllt werden können (z. B. wegen bereits ausgeschöpfter Ermittlungsmöglichkeiten, infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort).

Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Präzisierung des Anklagetenors ist erforderlich, wenn sich ausnahmsweise auch nach Prüfung des in der Anklageschrift dargelegten wesentlichen Ermittlungsergebnisses nicht eindeutig feststellen läßt, welche Handlung des Beschuldigten den Gegenstand der Anklage bildet.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §8 Abs. 1. §§51, 187, 199, 201,222, 224, 225, 227, 228 und 357 StPO.

2. Zur Rückgabe der Sache gern. § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO nach Einspruch gegen einen Strafbefehl (§274 Abs. 1 StPO) vgl.' den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 10. 8. 1981 (OG-Inf. Nr. 5/1981 S. 5).

§ 19T

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

Anmerkung; Vgl. Anm. zu §2 und zu §12 sowie Anm. zu §§58 ff. StPO.

§ 192

Ablehnung der Eröffnung

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfah-

rens abzulehnen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Anmerkung: Zur Verjährung der Strafverfolgung und Berechnung der Fristen bei Eigentumsstrafaten vgl. den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 3.6. 1985 (OG-Inf. Nr. 3/1985 S. 39 f.).

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten' mitzuteilen. Wird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens'unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgchlcht, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. IV. 1. des PrBOG zum EinwG (abgedr. als Anm. nach § 12 EinwG - Rcg.-Nr. 7.).

§ 193

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nicht vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

Anmerkung: Zum Vorliegen eines rechtskräftigen Steuerbescheides als Voraussetzung für die Eröffnung eines Hauptverfahrens wegen Verkürzung von Steuern und Abgaben vgl. Ziff. III. des PrBOG vom 16.3. 1983 zur Anwendung des § 176StGB (OG-Inf. Nr. 3/198.3 S. 7 und Nr. 1/1988 S. 39).

(2) Nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens kann die Anklage nicht zurückgenommen werden. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen. Eine teilweise Rücknahme der Anklage ist unzulässig.

§ 194

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Ange-